



Änderung des Publikationsgesetzes

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

(21. November 2012 - 8. März 2013)

Bern, 22. April 2013

Inhaltsverzeichnis

ÄNDERUNG DES PUBLIKATIONSGESETZES.....	1
BERICHT ÜBER DAS ERGEBNIS DES	1
VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS.....	1
(21. NOVEMBER 2012 - 8. MÄRZ 2013)	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
LISTE DER TEILNEHMER AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN (MIT ABKÜRZUNGEN).....	4
KANTONE	4
POLITISCHE PARTEIEN.....	5
GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT	5
EIDGENÖSSISCHE GERICHTE.....	5
ÜBRIGE ORGANISATIONEN, INSTITUTIONEN UND PRIVATPERSONEN.....	5
1 AUSGANGSLAGE; ZIEL UND INHALT DES VORENTWURFS.....	6
2 VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMER UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN ..	7
3 GENERELLE BEURTEILUNG.....	7
3.1 Beurteilung des Gesetzgebungsvorhabens als solchem	7
3.2 Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.....	7
3.3 Die wichtigsten Hinweise	8
4 STELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES VORENTWURFES	8
4.1 Art. 1 Gegenstand: Abs. 1 Bst. c und 2 (neu)	8
4.2 Art. 3 Völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts: Sachüberschrift (betrifft nur den französischen Text) sowie Abs. 1 und 3	9
4.3 Art. 4 Verträge zwischen Bund und Kantonen: Sachüberschrift und Bst. c (neu).....	9
4.4 Art. 5 Veröffentlichung durch Verweis.....	10
4.5 Art. 6 Ausnahmen von der Publikationspflicht	10
4.6 Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Veröffentlichung.....	11
4.7 Art. 9 Massgebende Fassung	11
4.8 Art. 10 Formelle Berichtigungen	12
4.9 Art. 11 Inhalt	12
4.10 Art. 12 Formlose Berichtigungen und Anpassungen: Abs. 3	12

4.11	Art. 13 Bundesblatt: Abs. 1 Bst. c und f ^{bis} (neu) sowie 2.....	12
4.12	Gliederungstitel vor Art. 13a (neu).....	13
4.13	Art. 13a (neu).....	13
4.14	Art. 14 Veröffentlichung in den Amtssprachen: Abs. 2 Einleitungssatz und 4 (neu).....	14
4.15	Art. 16 Elektronische und gedruckte Fassungen.....	14
4.16	Art. 16a (neu) Massgebende Fassung.....	15
4.17	Art. 16b (neu) Schutz der elektronischen Veröffentlichungen.....	16
4.18	Art. 16c (neu) Datenschutz.....	16
4.19	Art. 17 Umfang der Veröffentlichung.....	17
4.20	Art. 18 Einsichtnahme.....	17
4.21	Art. 19 Gebühren.....	17
4.22	Art. 19a (neu) Vollzug.....	18
4.23	Parlamentsgesetz: Art. 58 Abs. 4 (neu).....	18
4.24	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz: Art. 48a Abs. 2.....	18
4.25	Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen: Art. 14 Abs. 1.....	18
4.26	Militärstrafprozess: Art. 125a (neu) Öffentliche Bekanntmachung.....	19
4.27	Berufsbildungsgesetz: Art. 19 Abs. 4.....	19
4.28	Sprachengesetz: Art. 10 Abs. 1.....	19
4.29	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen: Art. 8 Abs. 1 Bst. b.....	19
5	WEITERE BEMERKUNGEN DER VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMER.....	19

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren (mit Abkürzungen)

KANTONE

Regierungsrat Kt. Zürich	ZH
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierungsrat Kt. Zug	ZG
Staatsrat Kt. Freiburg	FR
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Graubünden	GR
Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Staatsrat Kt. Tessin	TI
Staatsrat Kt. Waadt	VD
Staatsrat Kt. Wallis	VS
Staatsrat Kt. Neuenburg	NE
Staatsrat Kt. Genf	GE
Regierung Kt. Jura	JU

POLITISCHE PARTEIEN

Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP
FDP. Die Liberalen	FDP
Grüne Partei der Schweiz	GPS
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Schweizerische Volkspartei	SVP

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerischer Städteverband	SSV
-------------------------------	-----

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Centre Patronal	CP
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV
Fédération des Entreprises Romandes	FER

EIDGENÖSSISCHE GERICHTE

Bundesgericht	BGer
Bundesverwaltungsgericht	BVGer
Bundesstrafgericht	BStGer

ÜBRIGE ORGANISATIONEN, INSTITUTIONEN UND PRIVATPERSONEN

Zentrum für Rechtsinformation	ZRI
die schweizerischen Datenschutzbeauftragten	privatim
Beat Lehmann, lic.iur. Fürsprech	Einzelperson

1 Ausgangslage; Ziel und Inhalt des Vorentwurfs

Das Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 (PublG; SR 170.512) regelt die Veröffentlichung der Sammlungen des Bundesrechts (Amtliche, AS und Systematische Sammlung, SR) und des Bundesblatts (BBl). Das System dieser amtlichen Publikationen des Bundes hat sich in den Grundzügen bewährt. Insbesondere wird die amtliche Erstellung von konsolidierten Normtexten und deren Publikation in der SR heute als staatliche Grunddienstleistung wahrgenommen. Weitgehend unbestritten ist auch die Rolle der AS als Wiedergabe der von den zuständigen Behörden beschlossenen Änderungen des Rechts und ihre Massgeblichkeit gegenüber der SR im Interesse der Rechtssicherheit.

Das System der amtlichen Publikationen soll aber im Rahmen einer Änderung den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden, auf die die Legislaturplanung 2011–2015 unter dem Ziel 7 der Leitlinie 1 «Die Schweiz nutzt die Chancen der Informations- und Kommunikationstechnologien» Bezug nimmt. Die rechtlich und politisch bedeutsamen Texte in AS, SR und BBl, werden mittlerweile überwiegend online konsultiert. Die Auflagezahlen der Druckprodukte haben in den letzten Jahren massiv abgenommen. Vielen Rechtssuchenden ist aber kaum bewusst, dass bis heute allein die gedruckten Veröffentlichungen rechtlich verbindlich sind.

Die Änderung ermöglicht insbesondere den Primatwechsel, d.h. künftig soll nicht mehr die gedruckte Version der amtlichen Veröffentlichungen massgebend sein, sondern die elektronische Fassung. Dieser Wechsel drängt sich auf, weil der Vorrang der gedruckten Publikationen die Gewohnheiten der meisten Benutzerinnen und Benutzer nicht mehr widerspiegelt und somit auch nicht mehr ihren Erwartungen entspricht. Behörden, die den Primatwechsel bereits vollzogen haben – sei dies im Inland (das Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO für das Schweizerische Handelsamtsblatt, SHAB und der Kanton Aargau für seine Gesetzesammlungen und das Amtsblatt) oder im Ausland (10 Länder der Europäischen Union) – haben damit gute Erfahrungen gemacht.

Der Primatwechsel ermöglicht zudem ohne grossen Aufwand den wöchentlichen Rhythmus der rechtsgültigen amtlichen Veröffentlichungen zu verlassen und auf flexiblere Veröffentlichungstermine überzugehen. Unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Qualitätskontrollen durchgeführt worden sind und die zuständigen Stellen die Texte zur Publikation freigegeben haben, soll künftig an jedem Wochentag eine rechtsgültige amtliche Veröffentlichung möglich sein. Damit wird trotz steigender Geschwindigkeit in der Rechtsetzung die rechtzeitige Veröffentlichung von Erlassen vor ihrem Inkrafttreten aber auch die unverzügliche Publikation von andern Texten, die eine Rechtswirkung auslösen (etwa Verfügungen), erleichtert.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll auch der Zugang der Rechtssuchenden zu den für sie rechtlich relevanten Texten verbessert werden. So werden zum Beispiel Texte, auf die in AS und BBl lediglich verwiesen wird, künftig an einem zentralen Ort abrufbar gemacht und die Zurverfügungstellung von historischen Fassungen von SR-Texten, die für gewisse Sachverhalte noch relevant sein können, als gesetzlicher Auftrag verankert. Schliesslich wird die

Anpassung einiger Detailbestimmungen im Lichte von praktischen Erfahrungen der letzten Jahre vorgesehen.

2 Vernehmlassungsteilnehmer und eingegangene Stellungnahmen

Die Vernehmlassung wurde am 21. November 2012 mit Frist bis zum 8. März 2013 eröffnet. **55** Stellen wurden zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen (26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die 3 Verbände von Gemeinden, Städten und Berggebiet, die 13 Parteien der Bundesversammlung, 8 Wirtschaftsverbände und 5 weitere, nämlich die Bundesgerichte, der Anwalts- und der Juristenverband).

34 Adressaten haben eine Stellungnahme eingereicht (26 Kantone, das BGer, 5 Parteien, 2 Verbände). Zudem sind 5 weitere Stellungnahmen (des CP, des ZRI, vom privatim, FER und einer Einzelperson) eingegangen. Vier Konsultierte (economiesuisse, das BStGer, das BVGer und der KV) verzichteten explizit auf eine Stellungnahme.

3 Generelle Beurteilung

3.1 Beurteilung des Gesetzgebungsvorhabens als solchem

Alle 39 Stellungnahmen sprechen sich für den Primatwechsel, d.h. den Übergang der rechtlichen Verbindlichkeit der elektronischen (online-) Publikation gegenüber der gedruckten und die meisten ausdrücklich für die Einrichtung einer zentralen Publikationsplattform aus. Der Primatwechsel sei angesichts der technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre überfällig. Die Auflagezahlen der gedruckten amtlichen Veröffentlichungen nähmen offensichtlich stark ab. Dies erfolge zugunsten der Online-Veröffentlichungen, bei denen sich die Benutzerinnen und Benutzer der fehlenden Massgeblichkeit kaum mehr bewusst seien.

3.2 Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs

Das Gesetzgebungsvorhaben wird fast durchgehend positiv bewertet. Die Teilrevision auf der Basis des bestehenden Publikationsgesetzes wird kaum in Frage gestellt. Die geäußerte Kritik bezieht sich jeweils auf einzelne Detailfragen.

Die EVP, die SP und das CP begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung der Kategorien AS, SR und BBI im Rahmen der neuen Publikationsplattform.

Während GE das Fehlen der Bezeichnung «amtlich» im deutschen Kurztitel bemängelt, nimmt die GPS diesen Umstand zum Anlass eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf sämtliche amtlichen Dokumente des Bundes und einen neuen Art. 18^{bis} zu fordern, der dies unterstreicht.

3.3 Die wichtigsten Hinweise

Die wichtigsten Hinweise aus der Vernehmlassung lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- Die neue Online-**Publikationsplattform** sollte klarer als einzige massgebliche amtliche Veröffentlichung verankert werden (Art. 1 und 16). Der Gesetzesentwurf, so kritisieren einige Vernehmlassungsteilnehmer (BE, ZG, SO, BS und das ZRI), gehe noch zu stark von einem Nebeneinander von gedruckter und elektronischer Veröffentlichung nach heutigem Muster aus.
- Verschiedene Vernehmlasser aus der lateinischen Schweiz (FR, VS, GE und JU) haben Bedenken, dass die Flexibilisierung des Übersetzungsgebotes in die drei **Amtssprachen** zu einer Benachteiligung der Minderheitensprachen führen könnte. Die Stossrichtung im E-PubIG könne zwar beibehalten, aber die Formulierungen in Entwurf und Erläuterungen sollten angepasst werden.
- Einzelne Vernehmlasser (SO, BS, AG und GE) stellen den Rückzug des Bundes aus der Publikation des **Interkantonalen Rechts** im Jahre 2004 in Frage.
- Bezüglich der **Druckausgaben** wird die Verankerung des Printing on Demand als definitiv bleibende gesetzliche Aufgabe vereinzelt begrüsst (SH, SG und eine Einzelperson). Verschiedentlich (UR, TI, GE, die SVP, die FER, das BGer und eine Einzelperson) wird gegenüber der im Vorentwurf vorgesehenen Kompetenz des Bundesrates, die gedruckten Periodika bei mangelndem Bedarf einzustellen, Skepsis geäussert.
- Relativ prominent werden Bedenken wegen der **Datensicherheit** geäussert (BS, FDP, GPS, SVP und das ZRI). Zumindest müsse die Frage in einem grösseren Kapitel der Botschaft behandelt werden. Einzelne Vernehmlasser fordern auch die Ausformulierung konkreter Massnahmen im Gesetzesentwurf, anstelle einer blossen Delegation an den Verordnungsgeber (ZH, GE).
- Bei der Frage des **Datenschutzes** wird mehrheitlich (TG, BGer, privatim, FER, ZRI) begrüsst, dass seine Bedeutung mit einem eigenen Artikel unterstrichen wird. Auf der anderen Seite, werden wiederum verschiedentlich (BS, TI, GE, FDP) konkrete, im Gesetz vorgesehene Massnahmen (insbesondere die bloss temporäre Anzeige von Notifikationen auf dem Netz) anstelle einer Gesetzesdelegation gefordert.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes

4.1 Art. 1 Gegenstand: Abs. 1 Bst. c und 2 (neu)

¹ Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung:

- c. von anderen Texten mit einem engen Zusammenhang zur Gesetzgebung, insbesondere von:
1. in der AS nur durch Verweis veröffentlichten Texten,
 2. Vernehmlassungs- und Anhörungsunterlagen.

² Es sieht eine online zugängliche Plattform vor, die der Veröffentlichung dient (Publikationsplattform).

Die Kategorie der Anhörungen wird mit dem neuen Vernehmlassungsgesetz wohl verschwinden, was eine Anpassung von Art. 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 E-PublG erfordert (ZH, AR).

Die Liste der von Gesetzes wegen auf der Publikationsplattform aufzunehmenden Dokumente in Art. 1 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit 13a E-PublG sei zu kurz. Es fehlten die VPB und weitere Weisungen von Bundesstellen (JU) bzw. die Verordnungserläuterungen (ZH).

ZG, SO, BS und das ZRI wünschen sich eine klarere Verankerung der neuen Publikationsplattform als künftigen Ort der massgeblichen amtlichen Veröffentlichung in Art. 1 Abs. 2 E-PublG. Sonst verstehe man den Text nur im Zusammenhang mit Art. 16 Abs. 1 E-PublG. ZG, SO und das ZRI schlagen entsprechende Formulierungen vor.

4.2 Art. 3 Völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts: Sachüberschrift (betrifft nur den französischen Text) sowie Abs. 1 und 3

¹ Soweit sie für die Schweiz verbindlich sind, werden in der AS veröffentlicht:

- a. die völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts, die dem Referendum nach den Artikeln 140 Absatz 1 Buchstabe b und 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterstehen;
- b. die übrigen völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts, die Recht setzen oder zur Rechtsetzung ermächtigen.

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen Verträge und Beschlüsse, deren Geltungsdauer sechs Monate nicht übersteigt, sowie solche von beschränkter Tragweite nicht in der AS veröffentlicht werden.

TG begrüsst die konsequente gemeinsame Nennung von Verträgen und Beschlüssen. Die Publikation dürfe nicht von der Bezeichnung abhängen.

BS und GE wünschen sich auch ein Angebot zu den Verträgen der Kantone mit dem Ausland auf der Publikationsplattform, da diese dem Bund zur Kenntnis gebracht werden müssen (Art. 3 Abs. 1 E-PublG).

Der Paradigmenwechsel bei der Publikation des internationalen Rechts, wonach alle rechtsetzende Verträge (Ausnahmen in der Verordnung vorbehalten) zu veröffentlichen sind (Art. 3 Abs. 3 E-PublG) wird von SO und AG ausdrücklich begrüsst.

4.3 Art. 4 Verträge zwischen Bund und Kantonen: Sachüberschrift und Bst. c (neu)

Verträge zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen Kantonen

In der AS werden veröffentlicht:

- c. Verträge zwischen Kantonen, die vom Bund für allgemeinverbindlich erklärt wurden (Art. 48a BV).

Die Publikation der allgemein verbindlich erklärten Konkordate in der AS (Art. 4 Bst. c E-PublG) wird von BE, AG, VS, GE und der FDP ausdrücklich begrüsst.

BS, GE und (etwas weniger deutlich) auch SO und AG wünschen sich eine Ergänzung des Art. 4 PubLG um alle und nicht nur die allgemein verbindlich erklärten Konkordate, zumal diese dem Bund immerhin zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Das ZRI lehnt dagegen die Publikation jeglicher Konkordate in der AS ab, soweit der Bund nicht Mitglied ist; allenfalls könne man den Genehmigungsbeschluss in der AS veröffentlichen.

SO verlangt auch eine (Verweis-)Publikation der Erlasse der Erziehungsdirektorenkonferenz in der AS (Art. 4 und 5 E-PubLG).

GE regt die Publikation aller kantonalen Erlasse in der AS an, die vom Bund genehmigt werden müssen.

4.4 Art. 5 Veröffentlichung durch Verweis

¹ Texte nach den Artikeln 2–4, die sich wegen ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in der AS nicht eignen, werden dort nur mit Titel und Fundstelle auf die Publikationsplattform aufgenommen, namentlich wenn:

- a. sie nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen;
- b. sie technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden;
- c. sie in einem anderen Format veröffentlicht werden müssen; oder
- d. ein Bundesgesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung die Veröffentlichung ausserhalb der AS anordnet.

² Texte, die in einem andern in der Schweiz zugänglichen Publikationsorgan veröffentlicht sind, werden nur mit Titel, Fundstelle in diesem Organ oder Bezugsquelle in die AS aufgenommen.

³ Die Artikel 6–10 und 14 sind anwendbar.

GE begrüsst ausdrücklich die Beibehaltung der Möglichkeit von Verweispublikationen und die EVP die Neuerungen in diesem Artikel.

Das ZRI wünscht sich eine Beseitigung der Verweispublikationen und Integration dieser Texte in die AS. Die Verweispublikation laufe dem Prinzip der Transparenz des Rechts zuwider und sei ein Relikt der Papier-basierten Publikation. Besonders problematisch sei der Verweis auf private Normen, welche durch die verantwortliche Organisation beliebig abgeändert werden könnten. Dies könne zu einer Rechtsunsicherheit führen.

SO ist aufgrund der Formulierung in Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz E-PubLG unsicher, was nun auf der Publikationsplattform zu finden sei: nur der Verweis oder der Text auf den verwiesen wird.

ZH und JU möchten bereits im Gesetzestext festhalten, dass in den Fällen von Abs. 2 auf der Publikationsplattform mehr als nur ein Titel enthalten sei, nämlich ein Link auf den Text. Von diesen Links erwarten UR und SO, dass sie logisch aufgebaut, aktuell und permanent verfügbaren sind und eine hohe Verfügbarkeit sowie intuitive Bedienungsmöglichkeiten aufweisen.

ZH regt an, in Art. 5 Abs. 2 E-PubLG wieder den Begriff «offiziell» aufzunehmen (wie im heutigen Art. 5 Abs. 2 Bst. b), da sonst jegliches Angebot im Internet genügen kann.

4.5 Art. 6 Ausnahmen von der Publikationspflicht

¹ Erlasse des Bundes sowie völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts, die zur Wahrung der

inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz oder aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz geheim gehalten werden müssen, werden in der AS nicht veröffentlicht.

² Sie verpflichten nur jene Personen, denen sie bekannt gegeben werden.

AG plädiert für eine zurückhaltende Anwendung der Ausnahme von Art. 6 Abs. 1 E-PubIG.

Laut ZRI ist das Konstrukt der geheimen Erlasse generell verfehlt. Solche Texte seien nicht rechtsetzend sondern hätten höchstens Verfügungscharakter.

4.6 Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Veröffentlichung

¹ Die Texte nach den Artikeln 2-4 werden mindestens fünf Tage vor dem Inkrafttreten in der AS veröffentlicht.

² Verträge und Beschlüsse nach den Artikeln 3 und 4, deren Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt ist, werden unmittelbar nach dem Bekanntwerden ihres Inkrafttretens veröffentlicht.

³ Ein Text wird ausnahmsweise spätestens am Tag des Inkrafttretens veröffentlicht (dringliche ordentliche Veröffentlichung), wenn dies zur Sicherstellung der Wirkung erforderlich ist.

⁴ Ist die Publikationsplattform nicht zugänglich, so werden die Texte mit anderen Mitteln veröffentlicht (ausserordentliche Veröffentlichung).

GL und TG begrüssen ausdrücklich die flexiblere – im Prinzip tägliche – Publikation von AS- und BBI-Texten an Stelle von Wochenausgaben und damit das weitgehende Verschwinden von ausserordentlichen Publikationen.

AR erachtet dagegen eine tägliche Publikation von AS- und BBI-Texten als nicht zweckmässig. Die Benutzerinnen und Benutzer würde so gezwungen, fortwährend die Publikationsplattform zu konsultieren.

TI verlangt immerhin flankierend die Einrichtung eines den Bedürfnissen angepassten Informationsflusses, wie einer wöchentlichen Information analog zu den heute wöchentlich erscheinenden Heften von AS und BBI.

VS, der SGV und das CP mahnen schliesslich, dass die tägliche Publikation von AS- und BBI-Texten nicht zu einer Hektik im Rechtsetzungsprozess mit mangelnder sprachlicher Qualitätskontrolle führen dürfe.

Die Möglichkeit der dringlichen ordentliche Veröffentlichung (Art. 7 Abs. 3 E-PubIG) ist für zwei Vernehmlasser zu generell. Um der Anforderung der Vorausschaubarkeit des Rechts Genüge zu tun, müssten die für eine Unterschreitung der 5-Tage-Frist zulässigen Umstände klar und einschränkend definiert werden (JU, GE).

Die Methoden der ausserordentlichen Veröffentlichung müssten in Gesetz (Art. 7 Abs. 4 E-PubIG) oder Verordnung aufgeführt werden (TG).

Umgekehrt plädiert das ZRI sogar für eine Streichung dieser Möglichkeit. Sie schwäche das Vertrauen in die Publikationsplattform und könne doch nicht alle unvorhersehbaren Umstände abdecken. Insbesondere sei das Problem des Nachweises des geltenden Rechts damit nicht gelöst.

4.7 Art. 9 Massgebende Fassung

Aufgehoben

Wortlaut der geltenden Bestimmung:

¹ Für Erlasse und für Verträge zwischen Bund und Kantonen ist die in der gedruckten Ausgabe der AS veröffentlichte Fassung massgebend. Erscheint ein Text dort nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle, so ist die Fassung, auf die verwiesen wird, massgebend.

² Welche Fassung von völkerrechtlichen Verträgen und Beschlüssen massgebend ist, richtet sich nach deren Bestimmungen.

Das ZRI plädiert aus Gründen der späteren Nachvollziehbarkeit dafür, dass die Frage der Massgeblichkeit der AS weiterhin im Art. 9 geregelt und nicht in einen Art. 16a verschoben wird. Die allenfalls notwendigen Änderungen könnten hier vorgenommen werden.

GE ist einverstanden mit der Aufhebung des Artikels, weist aber darauf hin, dass die gedruckte Version amtlicher Veröffentlichung eine grössere Sicherheit darstellt.

4.8 Art. 10 Formelle Berichtigungen

¹ Die Bundeskanzlei berichtigt in der AS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen:

- a. in Erlassen des Bundes, mit Ausnahme der Erlasse der Bundesversammlung: in eigener Verantwortung;
- b. in völkerrechtlichen Verträgen und Beschlüssen des internationalen Rechts: im Einvernehmen mit den Vertragspartnern.

² Sinnverändernde Fehler in Erlassen der Bundesversammlung, die bei der Veröffentlichung entstanden sind, berichtigt sie im Einvernehmen mit der parlamentarischen Redaktionskommission in der AS. Für die Berichtigung anderer Fehler in Erlassen der Bundesversammlung gilt Artikel 58 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002.

Die Schliessung der Lücke bezüglich Berichtigungen (Art. 10 E-PubIG) durch die BK wird von SO und GE ausdrücklich begrüsst.

4.9 Art. 11 Inhalt

Die SR ist eine bereinigte, nach Sachgebieten geordnete und laufend nachgeführte Sammlung:

- a. der in der AS veröffentlichten Texte, mit Ausnahme der nicht rechtsetzenden Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge; und
- b. der Kantonsverfassungen.

TG begrüsst die Ergänzung des Einleitungssatzes um den Begriff «laufend», was der Praxis der täglichen Aktualisierungen entspricht.

Das ZRI weist darauf hin, dass die Benutzerinnen und Benutzer der SR seiner Auffassung nach keinen Vertrauensschutz geniessen.

4.10 Art. 12 Formlose Berichtigungen und Anpassungen: Abs. 3

Aufgehoben

Wortlaut der geltenden Bestimmung:

³ Für die Berichtigung von Erlassen der Bundesversammlung gilt Artikel 58 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002.

GE möchte Art. 12 Abs. 3 PubIG (Vorbehalt des Parlamentsrechts bei der Berichtigung von Gesetzen in der SR) beibehalten. Das Parlamentsrecht solle alle Berichtigungen von Erlassen der Bundesversammlung regeln.

4.11 Art. 13 Bundesblatt: Abs. 1 Bst. c und f^{bis} (neu) sowie 2

¹ Im Bundesblatt werden veröffentlicht:

- c. *Aufgehoben (weitere Berichte oder Stellungnahmen des Bundesrates, von Kommissionen der Bundesversammlung oder der eidgenössischen Gerichte);*

^f^{bis}. Verwaltungsverordnungen des Bundesrates;

² Im Bundesblatt können ferner veröffentlicht werden:

- a. Berichte, Stellungnahmen oder Vereinbarungen des Bundesrates oder der eidgenössischen Gerichte, andere als die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Berichte von Kommissionen der Bundesversammlung;
- b. Beschlüsse, Weisungen und Mitteilungen des Bundesrates, der Bundesverwaltung sowie von Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, jedoch nicht der Bundesverwaltung angehören.

SO bestreitet die Notwendigkeit Bundesrats-Weisungen obligatorisch im BBI zu veröffentlichen (Art. 13 Abs. 1 Bst. ^f^{bis} E-PublG).

4.12 Gliederungstitel vor Art. 13a (neu)

4a. Abschnitt: Weitere Inhalte der Publikationsplattform

Keine Kommentare

4.13 Art. 13a (neu)

¹ Auf der Publikationsplattform werden des Weiteren veröffentlicht:

- a. die Texte nach Artikel 5 Absatz 1 und 13 Absatz 3;
- b. die Unterlagen zu Vernehmlassungen und Anhörungen im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. vergangene Fassungen des Bundesrechts.

² Der Bundesrat kann die Veröffentlichung weiterer Texte auf der Publikationsplattform vorsehen.

Die Erweiterung des Angebots im Rahmen der Publikationsplattform etwa um historische (SO, VS, GPS, BGer; EVP und eine Einzelperson soweit die historischen von den aktuell gültigen SR-Fassungen deutlich unterschieden werden) und zukünftige (eine Einzelperson unter der Voraussetzung, dass klar ist, ab wann der Erlass anwendbar ist) SR-Fassungen, Vernehmlassungsunterlagen (SO), Volltexte zu Verweispublikationen (GPS), Erläuterungen zu Verordnungen (SO, VS), die Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (TI, VS) werden begrüsst (allgemein ZH, BE, LU, FR, AR, SG, AG, TG, JU, GPS, SGV, ZRI, FER). GE mahnt immerhin, dass man dabei die Kosten nicht aus den Augen verlieren dürfe.

BS und GE wünschen sich auch ein Angebot zu den Verträgen der Kantone mit dem Ausland auf der Publikationsplattform, da diese dem Bund zur Kenntnis gebracht werden müssen (ev. auch im Art. 3).

GE bemängelt, Art. 13a Abs. 1 Bst. a E-PublG sage zu wenig klar aus, ob bloss die Verweise oder die Texte auf die verwiesen wird, auf der Publikationsplattform zu finden sein müssten.

Für einige Vernehmlasser ist die Liste der von Gesetzes wegen auf der Publikationsplattform aufzunehmenden Dokumente in 13a Abs. 1 E-PublG zu kurz. Vieles sei bloss eine in den Erläuterungen zu Abs. 2 angedeutete Option. So fehlten die VPB und weitere Weisungen von Bundesstellen (JU), die Verordnungserläuterungen (ZH) sowie die Veröffentlichung rätoromanischer (GR) und englischer (FER) Texte.

Die Kategorie der Anhörungen wird mit dem neuen Vernehmlassungsgesetz wohl verschwinden, was eine Anpassung von Art. 13a Abs. 1 Bst. b E-PublG erfordert (ZH).

4.14 Art. 14 Veröffentlichung in den Amtssprachen: Abs. 2 Einleitungssatz und 4 (neu)

² Der Bundesrat kann bestimmen, dass Texte nach Artikel 13a nicht in allen drei Amtssprachen veröffentlicht oder nicht in die Amtssprachen übersetzt werden, wenn:

⁴ Für die Übersetzung der Unterlagen zu Vernehmlassungen und Anhörungen gilt die Gesetzgebung über das Vernehmlassungsverfahren.

FR, VS, GE und JU haben Sorge, dass die Neuerungen in Art. 14 Abs. 2 und 4 E-PubIG zu einer Aufweichung der Gleichstellung der Sprachen führen könnte. Entweder man verzichte auf die Änderung von Art. 14 Abs. 2 (GE) oder die Ausführungsbestimmungen müssten die Ausnahmefälle klar und restriktiv benennen. JU stellt darüber hinaus auch den bisherigen Art. 14 Abs. 2 Bst. a in Frage, wonach auf eine Übersetzung verzichtet werden kann, wenn die im Text enthaltenen Bestimmungen die Betroffenen nicht unmittelbar verpflichten.

Eine Privatperson regt an, dem steigenden Bedarf an englischen Übersetzungen entgegenzukommen, in dem man deren Erstellung bereits im Art. 14 E-PubIG regle.

Die Kategorie der Anhörungen wird mit dem neuen Vernehmlassungsgesetz wohl verschwinden, was eine Anpassung von Art. 14 Abs. 4 E-PubIG erfordert (ZH).

4.15 Art. 16 Elektronische und gedruckte Fassungen

¹ Die Texte werden in erster Linie auf der Publikationsplattform veröffentlicht.

² Auf Verlangen werden Texte gedruckt abgegeben.

³ Der Bundesrat legt fest, ob und zu welchen Bedingungen periodische Ausgaben der Inhalte der Publikationsplattform in gedruckter oder elektronischer Form erstellt und vertrieben werden.

BE und das ZRI möchten im Art. 16 Abs. 1 E-PubIG den Ausdruck «in erster Linie» streichen, da er den falschen Eindruck erwecke, die amtliche Veröffentlichung sei noch andernorts möglich, als auf der Publikationsplattform.

Aufgrund der Systematik des Gesetzes zöge es der ZRI aber vor, im Art. 16 nur noch die Frage des Drucks zu regeln und daher in der Sachüberschrift «Elektronische und» sowie den Abs. 1 zu streichen.

SH, SG und eine Einzelperson begrüßen, dass sämtliche Texte auf Anfrage in ausgedruckter Form zu Selbstkosten verfügbar bleiben (Art. 16 Abs. 2 E-PubIG).

Der ZRI regt allerdings an, statt von «Texten» von «Kopien von Texten in gedruckter Form» zu sprechen um klar zu stellen, dass es sich dabei nur noch um Auszüge aus der Publikationsplattform handelt.

AR begrüsst die Weiterführung der Papierproduktion solange eine genügendes Bedürfnis nachgewiesen ist (Art. 16 Abs. 3 E-PubIG).

AG regt an die Druckausgaben von AS, SR und BBI und die SR auf Datenträger bereits auf Gesetzesebene abzuschaffen. Die Bereitstellung elektronischer Einsichtnahmemöglichkeiten sei genügend (Art. 16 Abs. 3 E-PubIG).

Umgekehrt plädieren TI, GE, das BGer und die FER für die Beibehaltung der Druckausgaben. Die SVP möchte durch Streichung der Wendung «ob und» sicherstellen, dass ein allfälliger Verzicht auf Druckprodukte nicht ohne erneute Gesetzesänderung möglich ist. UR und

eine Einzelperson wünschen eine Beibehaltung der Möglichkeit, wenigstens für eine Übergangszeit Texte in der Form gedruckter Periodika zu beziehen um die Gewohnheiten der Abonnenten zu respektieren und als Rückfallebene bei technischen Problemen der Publikationsplattform.

GE möchte, dass die Delegation an den Bundesrat für einen allfälligen Verzicht präziser definiert wird.

ZH verlangt, dass im Gesetz eine Alternative für den Fall vorgesehen wird, dass die periodisch gelieferten gedruckten Produkte eingestellt würden (z.B. ein wöchentlicher Newsletter) und SO findet, das Gesetz müsse ausdrücklich bestimmen, dass dann das Bundesrecht für den Fall eines längeren Ausfalls der Publikationsplattform in genügender Anzahl gedruckt bereitzuhalten ist.

4.16 Art. 16a (neu) Massgebende Fassung

¹ Für Erlasse des Bundes, Verträge zwischen Bund und Kantonen sowie Verträge zwischen Kantonen ist die in der AS veröffentlichte Fassung massgebend. Wird ein Text durch Verweis veröffentlicht, so ist die Fassung massgebend, auf die verwiesen wird.

² Welche Fassung von völkerrechtlichen Verträgen und Beschlüssen des internationalen Rechts massgebend ist, richtet sich nach deren Bestimmungen.

³ Die auf der Publikationsplattform veröffentlichte Fassung ist massgebend.

Die Beibehaltung der Massgeblichkeit der AS gegenüber der SR (Art. 16a Abs. 1 E-PubIG) wird von einigen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (SZ, ZG, SG, TI, FER, eine Einzelperson).

ZG und eine Einzelperson unterstreichen dabei die Geltung des Vertrauensprinzips. Letztere plädiert sogar für die Festlegung von Haftungsfolgen bei Schäden aufgrund falscher SR-Publikation.

Das ZRI wünscht sich dagegen eine parallele Massgeblichkeit von AS und SR. Entgegen dem Bericht komme sonst der SR nicht einmal nach Vertrauensprinzip eine rechtliche Bedeutung zu. Voraussetzung dafür sei die Abkehr von der heutigen fehleranfälligen, nachträglichen Konsolidierung, hin zu einer Konsolidierung durch die Textautoren im Rechtsetzungsprozess selber.

Sollte die AS weiterhin einzig massgebliche Rechtssammlung bleiben, solle man diese Aussage wenigstens im bisherigen Art. 9 PubIG belassen.

Da AG für die Abschaffung der Druckausgaben von AS, SR und BBI bereits auf Gesetzesebene plädiert, ist für ihn Art. 16a Abs. 3 E-PubIG gegenstandslos. Das ZRI ist ebenfalls für eine Streichung des Abs. 3, da bereits aus Art. 16 Abs. 2 E-PubIG hervorgehe, dass es sich beim Druck nur noch um Kopien der massgeblichen, elektronischen Veröffentlichung handelt. Zudem werde der Eindruck erweckt, dass alle Informationen auf der Publikationsplattform verbindlich seien.

SO möchte dagegen den Abs. 3 um den Begriff «elektronische Fassung» ergänzen um eine Verwechslung mit der Massgeblichkeit der AS gegenüber der SR im Abs. 1 zu vermeiden.

4.17 Art. 16b (neu) Schutz der elektronischen Veröffentlichungen

Der Bundesrat legt die notwendigen Massnahmen fest, um die Authentizität und Integrität der elektronisch veröffentlichten Texte zu gewährleisten.

Die Anforderung der Authentizität und Integrität der elektronischen Veröffentlichungen, insbesondere durch den Einsatz einer elektronischen Signatur (SH, TG) und auch nach dem Herunterladen von der Publikationsplattform (TI) wird ausdrücklich begrüsst.

Für die FDP, die GPS und die SVP ist die Sicherstellung der Datensicherheit Voraussetzung für den Primatwechsel. Von daher seien die Erläuterungen zu Art. 16b E-PublG ungenügend. Man erwartet einen Bericht über die vorgesehenen Massnahmen, ihre Machbarkeit und ihre Kosten. BS verlangt in diesem Zusammenhang zwingend den Einsatz der elektronischen Signatur.

VS erwartet, dass die Publikationsplattform den höchsten Sicherheitsstandards entspricht.

Das ZRI mahnt, die beim SHAB und beim Amtsblatt des Kantons Zürich eingesetzten Signaturen seien nicht genügend. Jeder müsse zweifelsfrei und ohne Zuhilfenahme von Drittmitteln die Authentizität und Integrität überprüfen können.

ZH möchte den Artikel um Massnahmen zur Archivierbarkeit und Erschliessung durch Register und Inhaltsverzeichnisse ergänzen.

GE findet, man dürfe es nicht mit einer blossen Delegation an den BR bewenden lassen und hegt Zweifel, dass die Integrität der Daten überhaupt garantiert werden könne.

4.18 Art. 16c (neu) Datenschutz

¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz können Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c und Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

² Der Bundesrat legt die notwendigen Massnahmen fest, um bei der elektronischen Veröffentlichung den Schutz von besonders schützenswerten Personendaten sicherzustellen.

Die praxisnähere und klarere Ausgestaltung des Datenschutzes durch Art. 16c E-PublG wird von TG, dem BGer, privatim und der FER begrüsst.

Die FDP ist skeptisch ob dem Datenschutz mit Art. 16c E-PublG genügend Rechnung getragen wurde. Abs. 1 mit dem Vorbehalt des Gesetzes sei als absolutes Minimum in Ordnung (BS findet ihn dagegen überflüssig).

Privatim findet den Gesetzesvorbehalt sinnvoll. Man müsse aber zusätzlich alle relevanten Publikationsbestimmungen im Bundesrecht auf ihre Online-Tauglichkeit bewerten und allenfalls anpassen, da sie unter der Voraussetzung beschlossen wurden, dass es primär um eine gedruckte Veröffentlichung gehe.

Verschiedene Vernehmlasser finden, Abs. 2 mit der blossen Delegation an den Bundesrat für weitere Schutzmassnahmen sei ungenügend. TI vermisst ein zusätzliches Kriterium der Verhältnismässigkeit einer Online-Publikation von Personendaten und möchte dem Bundesrat nicht nur eine Zuständigkeit übertragen, sondern eine Verpflichtung, die Massnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

GE zieht den heutigen Art. 16 Abs. 3 PubIG dem Art. 16c Abs. 2 E-PubIG vor. Die Delegation gehe zu weit.

Die FDP möchte, dass das Datenschutzgesetz angepasst oder im PubIG ansatzweise definiert wird, worin der Schutz bestehe (letzteres auch BS).

Privatim hat wenig Hoffnung, dass solche Massnahmen sicher genug sein können. In den Kantonen begnüge man sich oft mit Scheinlösungen und das Internet vergesse nie. In Abs. 2 seien – wie in Abs. 1 – die Persönlichkeitsprofile mit einzubeziehen.

Das ZRI ist dagegen mit der Stossrichtung einverstanden, möchte aber die Notifikationen aus dem BBl herauslösen und – im Sinne einer temporären Information – in einem speziellen Gefäss auf der Publikationsplattform veröffentlichen.

4.19 Art. 17 Umfang der Veröffentlichung

Aufgehoben

Wortlaut der geltenden Bestimmung:

Der Bund beschränkt sich auf die Veröffentlichung der Texte in der Form, wie sie von den zuständigen Organen beschlossen worden ist.

Die Aufgabe der nicht durchsetzbaren Trennung zwischen Grundversorgung und Veredelung wird vom ZRI begrüsst.

SG scheint dagegen eher für die Beibehaltung des Rahmens einer staatlichen Grundversorgung zu plädieren.

4.20 Art. 18 Einsichtnahme

Bei der Bundeskanzlei und bei den von den Kantonen bezeichneten Stellen können eingesehen werden:

- a. die Inhalte der Publikationsplattform; und
- b. die durch ausserordentliche Publikation veröffentlichten Erlasse, die noch nicht in die AS aufgenommen worden sind (Art. 7 Abs. 4).

Die faktische Aufhebung der Abonnementspflicht der Einsichtnahmestellen durch die Zulässigkeit des blossen Anbietens eines Zugangs zur Publikationsplattform, wird von ZH, BE, UR und AG begrüsst.

Eine Einzelperson schlägt vor, Art. 18 E-PubIG bzw. das Ausführungsrecht dazu sollten auf lokaler Ebene Abfragemöglichkeiten vorsehen (z.B. in den Poststellen).

Da das ZRI für eine Streichung der Möglichkeit der ausserordentlichen Veröffentlichung plädiert (siehe zu Art. 7 Abs. 4 E-PubIG), sieht es auch keine Notwendigkeit für die entsprechende Aufgabe der Einsichtnahmestellen mehr.

4.21 Art. 19 Gebühren

¹ Die Konsultation der Publikationsplattform des Bundes und der Texte nach Art. 5 Abs. 2 sowie die Einsichtnahme im Sinne von Art. 18 sind unentgeltlich.

² Der Bundesrat regelt die Gebühren für die Abgabe der Veröffentlichungen nach diesem Gesetz.

³ Er kann für Drittanbieter besondere Bedingungen, insbesondere Auflagen für die Verwertung von Daten vorsehen.

Die Kostenlosigkeit der Inhalte der Publikationsplattform wird von ZH, vom SGV und vom CP begrüsst.

Art. 19 E-PubIG solle auch die unentgeltliche Publikation von privaten Normen vorsehen, welche vom Bund für verbindlich erklärt wurden (GPS, ZRI). Dies sei nötigenfalls durch pauschale Abgeltung der Normenvereinigungen sicher zu stellen (GPS).

BS wünscht sich, dass auf der Publikationsplattform solche privaten Normen als nicht herunterladbares Bild zur Konsultation angeboten werden.

Nach Auffassung des ZRI steht Abs. 3 im Widerspruch zu Art. 5 des Urheberrechtsgesetzes, wonach es keine Urheberrechte auf amtlichen Erlassen gibt. Dies müsse auch für private Normen gelten, die ins staatliche Recht inkorporiert wurden.

ZH verlangt wenigstens eine unentgeltliche Einsichtnahme in solche privaten Normen.

4.22 Art. 19a (neu) Vollzug

¹ Die Bundeskanzlei führt die Publikationsplattform.

² Sie erfüllt die weiteren Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit nicht andere Verwaltungseinheiten zuständig sind.

Keine Kommentare

4.23 Parlamentsgesetz: Art. 58 Abs. 4 (neu)

⁴ Für die Berichtigung von sinnverändernden Fehlern, die bei der Veröffentlichung entstanden sind, und von nicht sinnverändernden Fehlern gelten die Artikel 10 und 12 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004.

Keine Kommentare

4.24 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz: Art. 48a Abs. 2

² Er erstattet der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von den Departementen, Gruppen oder Bundesämtern abgeschlossenen Verträge. Über Verträge die aufgrund von Artikel 6 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 nicht veröffentlicht werden, erhält nur die Geschäftsprüfungsdelegation Kenntnis.

Keine Kommentare

4.25 Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen: Art. 14 Abs. 1

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung ist mit den allgemein verbindlichen Bestimmungen in den Amtssprachen des betreffenden Gebiets zu veröffentlichen. Die Allgemeinverbindlicherklärungen des Bundes werden im Bundesblatt und diejenigen der Kantone im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht; diese Veröffentlichungen sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt anzuzeigen.

Die integrale Publikation der allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge im BBl wird vom CP und der FER begrüsst.

Das ZRI zöge die Publikation der allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge in der AS und SR jener im BBl vor.

4.26 Militärstrafprozess: Art. 125a (neu) Öffentliche Bekanntmachung

¹ Die Zustellung der Vorladung erfolgt durch Veröffentlichung in dem durch den Bund oder den Kanton bezeichneten Amtsblatt, wenn:

- a. der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;
- b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre;
- c. der Angeklagte oder sein Rechtsbeistand mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Ausland kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.

² Die Zustellung gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Das ZRI sieht die Veröffentlichungen nach diesem Text als besonders problematisch an und möchte sie im Sinne einer temporären Information auf der Publikationsplattform aus dem BBl herauslösen (siehe auch 16c E-PubIG). Es stellt auch den Nutzen von Notifikationen an unbekannt verzogene Personen im Bundesblatt in Frage, wo sie von den Betroffenen kaum zur Kenntnis genommen würden.

4.27 Berufsbildungsgesetz: Art. 19 Abs. 4

Aufgehoben

Wortlaut der geltenden Bestimmung:

⁴ Die Bildungsverordnungen werden in Form eines Verweises nach Artikel 5 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht.

Die integrale Publikation der Bildungsverordnungen in der AS wird vom CP, vom FER und vom ZRI begrüsst.

4.28 Sprachengesetz: Art. 10 Abs. 1

¹ Die Erlasse des Bundes und andere Texte, die nach dem Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 oder aufgrund anderer Bestimmungen des Bundesrechts in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts oder im Bundesblatt zu veröffentlichen sind, werden in Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Keine Kommentare

4.29 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen: Art. 8 Abs. 1 Bst. b

¹ Schweizerische Programmveranstalter müssen:

- b. die Öffentlichkeit über Erlasse des Bundes informieren, die nach Artikel 7 Absatz 4 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 durch ausserordentliche Veröffentlichung bekannt gemacht werden.

Da das ZRI für eine Streichung der Möglichkeit der ausserordentlichen Veröffentlichung plädiert (siehe zu Art. 7 Abs. 4 E-PubIG), sieht es auch keine Notwendigkeit für die entsprechende Aufgabe der Programmveranstalter mehr.

5 Weitere Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer

Es wurden verschiedene **weitere Anliegen** deponiert:

- Es müsse nachvollziehbar sein, wann was auf der Publikationsplattform aufgeschaltet wurde (BGer).

Das ZRI ist in diesem Zusammenhang der Meinung, dass alle formlosen Berichtigungen in der SR offen kommuniziert werden sollen (z.B. als eigene Kategorie auf der Publikationsplattform), damit ein Beleg für das Bestehen einer entsprechenden historischen Fassung vorhanden ist.

- Der finanzielle Aufwand bezüglich Informatik solle sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen (EVP).
- Die Online-Suche sei zu verbessern (LU, FR, GPS, BGer, eine Einzelperson);
- Die Praxis der Publikation der Referendumsvorlagen erst 10 Tage nach den Schlussabstimmungen, sei im Interesse der Wahrnehmung politischer Rechte beizubehalten (SGV, CP).
- Neuerungen auf der Publikationsplattform müssten im Internet oder per Mail (Newsletter, RSS-Feed) angezeigt werden (UR, AI, SGV, CP, eine Einzelperson).
- Die Publikation der Rechtserlasse soll um Hyperlinks auf die Gesetzesmaterialien und auf Textelemente, die über Verweispublikation aus den amtlichen Organen ausgegliedert wurden, ergänzt werden (SP, eine Einzelperson).
- Die aktuell in der Schweiz anwendbaren Europäischen Normen müssten besser zugänglich gemacht werden (SGV).
- Eine Lösung des Problems der Archivierung und damit der Sicherstellung der langfristigen Verfügbarkeit der Daten müsse erarbeitet werden (BS, FDP).
- Botschaften und Entwürfe dazu sollten im Online-BBI als eine Einheit behandelt werden (GPS).
- Die Benutzerführung auf der Publikationsplattform müsse leicht verständlich sein (SP, eine Einzelperson).